

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
DER SIEMENS MOBILITY AUSTRIA GMBH

Ausgabe Juli 2026

1. Geltungsbereich

- 1.1** Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (EKB) gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der SIEMENS Mobility Austria GmbH und der mit ihr gem. § 189a Z8 UGB verbundenen Unternehmen, soweit diese sich nicht auf eigene Allgemeine Einkaufsbedingungen berufen ("Besteller" oder "SMO").

2. Auftragserteilung, Schriftform

- 2.1.** Auftragserteilungen (Bestellungen) erfolgen ausschließlich schriftlich oder mittels einer aus einem elektronischen System maschinell erzeugten unterschrittslosen Bestellung unter Anführung einer Bestellnummer. Mündliche Absprachen bedürfen, um Rechtswirksamkeit zu erlangen, einer schriftlichen Bestätigung.
- 2.2.** Für Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung gilt Artikel 2.1 sinngemäß
- 2.3.** Die Schriftform („schriftlich“) im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird eingehalten, wenn
- (i) die Regelungen des § 886 ABGB eingehalten werden, oder
 - (ii) die Regelungen eines aufrechten EDI Vertrages eingehalten werden, oder
 - (iii) ein Dokument handschriftlich unterzeichnet, eingescannt und per E-Mail versandt wird, oder
 - (iv) ein elektronisch unterzeichnetes Dokument (Signatur i. S. d. Art. 26 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung)) per E-Mail versandt wird.

3. Auftragsbestätigung, Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

- 3.1.** Durch die Annahme einer Bestellung werden diese Einkaufsbedingungen Vertragsbestandteil.
- 3.2.** Die Annahme einer Bestellung (Auftragsbestätigung) erfolgt durch Bestätigung einer Bestellung durch den Auftragnehmer („AN“). Für die Form der Bestätigung gilt Artikel 2 sinngemäß.
- 3.3.** SMO kann die Bestellung widerrufen, wenn der AN sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang mittels Auftragsbestätigung angenommen hat. Ein solcher Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesendet wurde.
- 3.4.** Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der AN in dieser darauf deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen hinzuweisen. SMO ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn SMO ihr im Einzelfall ausdrücklich in einer Artikel 2 entsprechenden Form zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
- 3.5.** Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sowie sonstige rechtliche Regelungen in anderen Dokumenten (z.B. Spezifikationen, Data Sheets, technische Dokumentation, Werbematerial, Auftragsbestätigung oder Lieferscheine) des AN, die von diesen Bedingungen abweichen (z.B. zu den rechtlichen Bedingungen, Haftung, Benutzungsbeschränkungen, Einschränkungen der Anwendbarkeit und/oder Einschränkungen der Eignung) oder die Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ändern, haben keine Geltung, sofern sie von SMO nicht im Einzelfall ausdrücklich in einer Artikel 2 entsprechenden Form anerkannt werden. Eine Bezugnahme in der Bestellung von SMO auf Angebotsunterlagen des AN bedeutet keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des AN.
- 3.6.** Allfällige mit Softwareerzeugnissen in Papierform oder digitaler Form mitgelieferte Geschäfts- oder Lizenzbedingungen des AN oder seiner Subunternehmer (z.B. EULA) gelten mangels einer vorherigen expliziten schriftlichen Anerkennung von SMO nicht. Sie gelten insbesondere auch dann nicht, wenn von SMO oder ihr zurechenbaren Dritten (z.B. Mitarbeitern, Konsulenten, Kunden von SMO) ein darin vorgesehenes vertragsbegründendes Verhalten gesetzt wird oder allenfalls mitgelieferte Registrierungs- oder sonstige Karten an den AN eingesandt oder als Voraussetzung der Nutzung der Softwareerzeugnisse erforderliche Zustimmungen getätigt werden. Der AN wird in seinen Verträgen mit seinen Subunternehmern sicherstellen, dass durch ein solches Verhalten weder SMO noch den SMO zurechenbaren Dritten Pflichten erwachsen, und wird SMO und die SMO zurechenbaren Dritten von allen diesbezüglichen Ansprüchen seiner Subunternehmer freistellen.

4. Lieferfrist, Verzugsfolgen

- 4.1.** Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, mit dem Bestelltag zu laufen. Ist keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang an dem von SMO angegebenen Bestimmungsort ("Verwendungsstelle"), für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an. Bei erkennbaren Lieferverzögerungen hat der AN SMO unverzüglich zu verständigen und eine diesbezügliche Entscheidung von SMO einzuholen. In diesem Fall wird die Liefer- oder Leistungsfrist nur dann verlängert, wenn dies von SMO ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde.
- 4.2.** SMO ist berechtigt, unabhängig vom Verschulden des AN und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens ein Pönale von 0,5% des Gesamtbestellwertes pro angefallenem Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung, maximal 10% des (Brutto-)Gesamtbestellwertes, zu verrechnen. SMO behält sich vor, über die Pönale hinausgehenden Schadenersatz zu fordern. SMO ist im Falle eines Lieferverzuges berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung früher von SMO vorbehaltlos angenommen wurde. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, entfällt die Notwendigkeit der Setzung einer Nachfrist.
- 4.3.** Ist bereits innerhalb der Lieferfrist des AN abzusehen, dass dieser seine Lieferungen bzw. Leistungen bis zum vertraglich vereinbarten Termin nicht ordnungsgemäß erbringen kann, so ist SMO berechtigt, auf Kosten und Gefahr des AN alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Terminverzug abzuwenden.
- 4.4.** Sollte ein Terminverzug ausschließlich auf fehlende Beistellungen oder mangelnde Mitwirkung von SMO trotz schriftlicher Urgenz des AN zurückzuführen sein, so verschieben sich die Termine maximal um den von SMO zu vertretendem Zeitraum, wobei der AN angemessene Forcierungsmaßnahmen setzen wird. Mehrkosten kann der AN erst bei einer Terminverschiebung um mehr als 3 Monate geltend machen.
- 4.5.** Bei vorzeitiger Lieferung behält sich SMO vor, dem AN daraus resultierende Mehrkosten, wie Lager- und Versicherungskosten, zu berechnen sowie die Zahlung entsprechend dem vereinbarten Liefertermin vorzunehmen. SMO trifft bis zum vereinbarten Termin lediglich die Haftung eines Verwahrers.

5. Versand, Lieferung, Gefahrenübergang, Exportkontrolle, Untervergabe

- 5.1.** Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme auf SMO über. Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage erfolgt der Gefahrenübergang mit der Lieferung an SMO am vereinbarten Ort (Incoterms® 2020). Ohne anderslautende Vereinbarung gilt:
- DDP Incoterms® 2020 (benannter Bestimmungsort), wenn sich sowohl Sitz des AN als auch Bestimmungsort im selben Land oder beide in der EU befinden (Entladungskosten trägt der AN).
 - DAP Incoterms® 2020 (benannter Bestimmungsort), falls die oben genannten Voraussetzungen nicht eintreten.
 - DPU Incoterms® 2020 (benannter Bestimmungsort), wenn die Ware direkt an Dritte oder auf Baustellen geliefert wird.
- 5.2.** Teil- / Über- und Unterlieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch SMO gestattet. Die Anlieferung der Waren an den Wareneingang der jeweiligen Lieferadresse hat zu den in der Bestellung genannten Warenübernahmezeiten zu erfolgen. Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe, dem positionsweisen Nettogewicht und dem vollständigen Bestellkennzeichen beizugeben.
- 5.3.** Sämtliche von SMO gemachten Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Wird von SMO keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben, so ist zu den jeweils günstigsten Kosten zu versenden. Widrigenfalls sind alle daraus resultierenden negativen Folgen und erhöhte Kosten vom AN zu tragen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind ebenfalls vom AN zu tragen. Bei fehlenden oder unvollständigen vereinbarten Zahlungsinstrumenten (z.B. Akkreditiv), nicht genügenden Versandpapieren, insbesondere bei Fehlen zurückzumeldender Bestelldaten, behält sich SMO vor, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des AN zu verweigern.
- 5.4.** Sofern die Frachtkosten nicht vom AN getragen werden (z.B. FCA (benannter Lieferort) Incoterms® 2020), ist vom AN das SMO Routing Order Tool www.siemens.de/mobility/lieferanten-information verpflichtend zu verwenden. Bei Nichtbeachtung werden die Frachtkosten nicht von SMO übernommen.
- 5.5.** Der AN hat für alle gemäß diesen EKB zu erbringenden Lieferungen und Leistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Einfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts (nachfolgend als „AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT“ bezeichnet) zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen.
- 5.6.** Der AN sichert insbesondere zu und gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Bestellung und Lieferung keine seiner gemäß diesen EKB gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen verbotene Produkte und/oder Dienstleistungen enthalten, die von dem auf SMO anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT erfasst sind (einschließlich – aber nicht ausschließlich – der Verordnungen (EU) 833/2014, 692/2014, 2022/263 oder 765/2006 des Rates, sowie der „U.S. Export Administration Regulations“ (15 C.F.R. Abschnitte 730 – 774) und solcher Importbestimmungen, die von der U.S. Customs and Border Protection vollzogen werden).
- 5.7.** Der AN hat SMO so früh wie möglich, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Liefertermin sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten in Bezug auf die Lieferungen und Leistungen schriftlich mitzuteilen, die SMO zur Einhaltung des anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTS bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Waren und Dienstleistungen benötigt. Der AN hat SMO in jedem Fall für jede einzelne Ware und Dienstleistung Folgendes mitzuteilen:
- die „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern das Produkt den „U.S. Export Administration Regulations“ unterliegt;
 - alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern;
 - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS („Harmonized System“) Code;
 - das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und sofern von SMO angefordert, Dokumente zum Nachweis des nichtpräferenzuellen Ursprungs; sowie
 - das präferenzuelle Ursprungsland und, sofern von SMO angefordert, Dokumente nach den Vorgaben des einschlägigen Präferenzrechts zum Nachweis des präferenzuellen Ursprungs (z.B. Lieferantenerklärungen)
- 5.8.** Der AN stellt sicher, für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personal einzusetzen, das nicht in den relevanten Sanktionslisten geführt ist. Dies gilt insbesondere für die „Consolidated Financial Sanctions List“ (CFSL) der Europäischen Union, die vom U.S. Department of Commerce (Bureau of Industry and Security B.I.S.) und vom U.S. Department of Treasury (Office of Foreign Assets Controls OFAC) herausgegebenen Listen.
- 5.9.** Direktlieferungen an Kunden von SMO haben gegebenenfalls mit neutraler Verpackung und neutralen Versandpapieren im Namen von SMO zu erfolgen. Von den Lieferpapieren ist SMO eine Kopie zu überlassen.
- 5.10.** Eigentumsvorbehalte des AN, welcher Art auch immer, haben keine Gültigkeit.
- 5.11.** Soweit sich der Preis „ausschließlich Verpackung“ versteht, ist diese zu Selbstkosten zu berechnen und gesondert auszuweisen. Mangels spezieller Vereinbarung ist der Wert von SMO rückgestellter, wieder verwendbarer Verpackungen vom AN zu vergüten. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des AN. Bei Lieferung von gefährlichen Gütern sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung und des Transportmittels, einzuhalten.
- 5.12.** Der AN hat die Leistungen – mit Ausnahme der zulässigen Beiziehung von bereits namhaft gemachten Erfüllungsgehilfen - ausschließlich selbst (mit eigenen Mitarbeitern) zu erbringen. Beabsichtigt der AN Teile der ihm obliegenden Leistungen durch Erfüllungsgehilfen erbringen zu lassen, setzt dies die schriftliche Zustimmung von SMO voraus. Der AN hat jeden beabsichtigten Wechsel eines Erfüllungsgehilfen und jede beabsichtigte Hinzuziehung eines weiteren Erfüllungsgehilfen SMO schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betroffenen Erfüllungsgehilfen erforderlichen Nachweise mitzuteilen.
- 5.13.** Der AN hat SMO seine ihm gegenüber Erfüllungsgehilfen zustehenden Rechte aus Schadenersatz und Gewährleistung abzutreten. Der AN ist verpflichtet seinen Erfüllungsgehilfen die erfolgte Abtretung schriftlich bekanntzugeben. Auf Verlangen des Bestellers hat der AN die zuvor erwähnte Bekanntmachung nachzuweisen sowie sämtliche relevanten Dokumente betreffend die Durchsetzung von Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüchen herauszugeben. Dieser Absatz gilt sinngemäß auch für das Verhältnis zu Lieferanten des AN.
- 5.14.** Der AN hat mit Erfüllungsgehilfen nachweislich zu vereinbaren, dass SMO für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung berechtigt ist, in den Vertrag mit dem Erfüllungsgehilfen auf Verlangen von SMO ganz oder teilweise als neuer Auftraggeber

einzutreten sowie sämtliche relevanten Unterlagen (insbesondere Verträge) an SMO herauszugeben. Dieser Absatz gilt sinngemäß auch für das Verhältnis zu Lieferanten des AN.

- 5.15. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung ist durch den AN nur zulässig, wenn die vom AN geltend gemachten Gegenansprüche von SMO anerkannt oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wurden.

6. Sistierung, Stornierung

- 6.1. SMO behält sich das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Im Falle einer Sistierung für eine Dauer von mehr als drei Monaten hat der AN SMO die aus der über die Dauer von drei Monaten hinausgehenden Verzögerung resultierenden Kosten, nicht jedoch entgangenen Gewinn, detailliert darzustellen. Ausschließlich der Ersatz von solchen nachgewiesenen Kosten kann vom AN gefordert werden. Für die während der ersten drei Monate aufgelaufenen Kosten kann der AN keine Forderungen geltend machen.
- 6.2. SMO behält sich vor, auch ohne Begründung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der AN lediglich berechtigt, die nachweislich bis zum Zeitpunkt des Rücktritts ordnungsgemäß erbrachten Lieferungen und Leistungen zu verrechnen, wobei der AN alle denkbaren Verwertungs- und Einsparungsmöglichkeiten in Abzug bringen muss.
- 6.3. SMO behält sich weiters vor, den Umfang der Lieferungen und Leistungen zu erweitern und/oder deren Inhalt zu ändern. Der AN ist dann berechtigt, die mehr und/oder geändert erbrachten Lieferungen und Leistungen aufgrund der ursprünglichen Preisbasis zu verrechnen.
- 6.4. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des AN oder bei einer Änderung von dessen Eigentümerstruktur ist SMO, sofern nicht zwingende Bestimmungen der Insolvenzordnung dagegensprechen, berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, unbeschadet prozessualer Folgen. Der AN ist verpflichtet, SMO über derartige Umstände sofort zu informieren.

7. Rechnung, Aufrechnung

- 7.1. Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten sofort nach Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung an SMO zu senden. Der Text der Rechnung ist so abzufassen und die Rechnungen so aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Rechnungsprüfung einfach vorgenommen werden können. Bestellnummer und Bestelldaten sind in der Rechnung anzuführen. Rechnungen über Arbeitsleistungen oder Montagen sind von SMO bestätigte Zeitaussweise beizugeben. Bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren hat die Rechnung alle dafür notwendigen Kennzeichnungen zu enthalten. Hat der AN seinen Sitz in der EU, hat er spätestens mit der Rechnung seine UID-Nummer bekannt zu geben.
- 7.2. SMO behält sich vor, Rechnungen, die ihren Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten, oder den umsatzsteuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt. Elektronische Rechnungen werden ausschließlich dann akzeptiert, wenn sie mittels EDI-Verfahren an SMO übermittelt werden.
- 7.3. Der AN ist gegenüber SMO nicht zur Aufrechnung berechtigt.

8. Zahlung

- 8.1. Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung von SMO vollständig abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der AN Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 8.2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Wahl von SMO innerhalb von 60 Tagen netto oder innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto. Bis zur Behebung von Mängeln kann SMO die Zahlung zurückhalten. Während der Gewährleistungsfrist kann SMO einen unverzinslichen Garantierückhalt bis 10% des Auftragswertes in Anspruch nehmen. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung noch einen Verzicht auf SMO zustehende Rechte. Bankspesen der Empfängerbank sind vom AN zu tragen. Steht aus welchen Gründen auch immer SMO eine vereinbarte Sicherstellung nicht (mehr) zur Verfügung, hat der AN SMO unverzüglich eine gleichwertige Sicherstellung zu leisten.
- 8.3. SMO ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AN mit Forderungen, die konzernmäßig mit SMO verbundenen Unternehmen ihm gegenüberzustehen, aufzurechnen.

8.4. Verpflichtung bei Wechsel des Bankkontos und Folgen der Pflichtverletzung

- 8.4.1. Für den Fall, dass AN das im Vertrag angegebene Bankkonto wechselt, ist AN verpflichtet, SMO unverzüglich darüber zu informieren und auf eigene Kosten SMO eine Bestätigung der kontoführenden Bank zu IBAN und BIC des Bankkontos sowie zur Inhaberschaft des AN über dieses Bankkonto („Bankbestätigung“) vorzulegen. AN nimmt zur Kenntnis, dass es SMO nicht möglich ist, insbesondere die vom AN erbrachten Leistungen zu bezahlen, solange SMO diese Bankbestätigung nicht vorliegt.
- 8.4.2. Bis zur Vorlage der Bankbestätigung hat SMO das Recht, sowohl die Bezahlung für von AN erbrachten Leistungen als auch die Erfüllung aller übrigen von SMO aufgrund dieses Vertrages einzuhaltenden Verpflichtungen auszusetzen. Die Aussetzung entbindet den AN von keinerlei Verpflichtungen, denen dieser gemäß diesem Vertrag unterliegt. Das im Vertrag vereinbarte Zahlungsziel von 60 Tagen beginnt erst mit Eintreffen der Bankbestätigung bei SMO zu laufen. Darüber hinaus verpflichtet sich AN SMO für alle Ansprüche, die mit der Aussetzung der Verpflichtungen seitens SMO verbunden sind, auf erste Aufforderung von SMO vollkommen schad- und klaglos zu halten.

9. Abnahme, Mängelrüge, Mängelhaftung, (Produkt)Haftung, Produktsicherheit, Immaterialgüterrechte, Qualitätssicherung

- 9.1. Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf SMO zustehende Rechte. Empfangsquittungen der Warenannahme von SMO sind keine Erklärungen von SMO über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren.
- 9.2. Die Warenübernahme (Abnahme) sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel erfolgt in angemessener Zeit nach dem Wareneingang. Entsprechen Teile des Lieferumfanges bei stichprobenartiger Überprüfung nicht den Vorschriften von SMO oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Erkannte Mängel wird SMO dem AN so rasch wie möglich anzeigen. Eine Rügepflicht von SMO gemäß § 377 UGB besteht jedoch nicht.

- 9.3.** Der AN ist verpflichtet, beigestellte Komponenten (z.B. Rohstoffe, Baustoffe) von Vorlieferanten, Herstellern und sonstigen Dritten einer ordnungsgemäßen Eingangskontrolle zur Überprüfung auf offene und verdeckte Mängel zu unterziehen und Mängel unverzüglich seinen Lieferanten anzuzeigen.
- 9.4.** Der AN leistet Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden sowie fabrikneuen Materials, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Montage. Der AN hat für seine Lieferungen und Leistungen drei Jahre Gewähr zu leisten. Bei Lieferungen und Leistungen, die mit Gebäuden und/oder Grundstücken fest verbunden werden, beträgt die Gewährleistungsfrist drei Jahre. Nach Beseitigung beanstandeter Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für den betroffenen Liefer- bzw. Leistungsgegenstand neu zu laufen. Die Gewährleistungspflicht beginnt bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der "Verwendungsstelle", für geheime Mängel ab Erkennung. Bei Lieferungen an Orte, an denen SMO unter Verwendung der gelieferten Ware Aufträge außerhalb ihrer Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der von SMO zu erbringender Leistung durch ihren Auftraggeber. Zur Wahrung der Frist reicht die schriftliche Geltendmachung durch SMO.
- 9.5.** Im Falle von Engineering-, Beratungs-, Software- oder Dokumentationsleistungen sowie im Falle einer Personalentsendung übernimmt der AN für die Dauer von zwei Jahren ab Erbringung die uneingeschränkte Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit all seiner Angaben und Anweisungen.
- 9.6.** SMO stehen Rückgriffsansprüche im Sinne des § 933b ABGB gegen den AN zu, auch wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist. Der AN hingegen verzichtet auf den Einwand der verspäteten Geltendmachung des Rückgriffsrechtes nach § 933b Abs. 2 ABGB.
- 9.7.** Vorlieferer des AN gelten als Erfüllungsgehilfen des AN.
- 9.8.** Der AN hat allfällige Mängel, die innerhalb der oben angeführten Gewährleistungsfristen auftreten, auf seine Kosten nach Wahl von SMO entweder unverzüglich frei "Verwendungsstelle" zu beheben oder innerhalb gesetzter Frist mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. SMO ist jedenfalls auch berechtigt, vom AN den Ersatz sämtlicher mit der Behebung des Mangels verbundenen Kosten, wie z.B. Aus- und Einbaukosten zu verlangen. Untersuchungskosten sind SMO jedenfalls dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat. Bei Gefahr im Verzug, etwa zur Vermeidung eigenen Verzuges, oder bei Säumnigkeit des AN in der Beseitigung von Mängeln behält sich SMO vor, sich ohne vorherige Anzeige und unbeschadet ihrer Rechte aus der Gewährleistungshaftung des AN, auf Kosten des AN anderweitig einzudecken oder mangelhafte Ware zu Lasten des AN nachzubessern oder nachbessern zu lassen. Die Kosten für eine solche Nachbesserung sind SMO auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher als die Kosten einer Nachbesserung durch den AN wären.
- 9.9.** Der AN hat SMO bei aus Lieferungen und Leistungen entstehenden patent-, urheber-, marken- und musterschutzrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten. Dies gilt auch für alle abgeleiteten Werke und alle mittels künstlicher Intelligenz („KI“) generierten Ergebnisse. Ungeachtet anderer Verpflichtungen hat der AN SMO bezogen auf von ihm gelieferte Produkte hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter, die sich aus Mängeln der vom AN gelieferten Produkte ergeben, schad- und klaglos zu halten. Der AN ist jedenfalls verpflichtet, SMO alle Kosten zu ersetzen, die SMO aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder im Zusammenhang mit einer Verpflichtung zur Reparatur mangelhafter Produkte erwachsen. Der AN verpflichtet sich, dieses Risiko ausreichend versichert zu halten und über Aufforderung SMO einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen.
- 9.10.** Auf die Dauer von 11 Jahren ab letzter Lieferung verpflichtet sich der AN, in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte auf Anfrage SMO den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen, zu nennen, sowie SMO zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 9.11.** Der AN haftet gemäß den Bestimmungen des österreichischen Rechts.
- 9.12.** Vom AN errichtete Anlagen oder gelieferte Produkte müssen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein und den geltenden (bei Anlagen oder -teilen insbes. den am Einsatzort geltenden) Sicherheitsvorschriften entsprechen. Der jeweils aktuelle Stand und die Regeln der Technik sind jedenfalls zu beachten. Insbesondere sind die zutreffenden EU-Richtlinien, das Elektrotechnikgesetz und alle darauf beruhenden Vorschriften (sämtliche in der jeweils geltenden Fassung) sowie die jeweils gültigen ÖVE- bzw. anzuwendenden VDE-Vorschriften, technische Ö-Normen, DIN-Normen, Europäische Normen (EN) und ähnliche Regelwerke einzuhalten. Vom AN gelieferte Anlagen, Systeme und Produkte sind entsprechend den EU-Richtlinien und österreichischen Gesetzen mit CE-Kennzeichnung auszustatten. Bei der Lieferung sind entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie gegebenenfalls Montageanleitungen und Einbauvorschriften beizubringen. Im Übrigen hat der AN SMO über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen sowie von Konformitätserklärungen rechtzeitig zu informieren. Darüber hinaus hat der AN bei Lieferungen von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite oder durch SMO zu montieren sind, alle im üblichen Ausmaß erforderlichen und für SMO notwendigen Unterlagen wie Montagepläne, Datenblätter, Einbauanleitungen, Verarbeitungshinweise, Lager-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Ersatz- und Verschleißteillisten etc. mitzuliefern. Beschriftungen sind in deutscher und auf Wunsch von SMO auch in anderen Sprachen anzubringen. Die Bedienungsvorschriften und -anleitungen sind jeweils zweifach in deutscher und auf Verlangen von SMO auch in anderen Sprachen auszufertigen.
- 9.13.** SMO behält sich das Recht vor, gegebenenfalls einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des AN und die Dokumentation über Qualitätsprüfungen zu verlangen, sowie jederzeit ein Audit im Unternehmen des AN durchzuführen. Der AN wird SMO die Kosten des Audits ersetzen, sofern durch das Audit ein mangelhaftes Qualitätssicherungssystem oder unzureichende Dokumentation über Qualitätsprüfungen nachgewiesen wird.
- 9.14.** Vor einer notwendigen Produktwarnung wird der AN SMO unverzüglich und direkt schriftlich informieren.
- 10. Materialbeistellungen**
- 10.1.** Materialbeistellungen bleiben im Eigentum von SMO und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Übernahme ist auf Verlangen von SMO zu bestätigen. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von SMO zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der AN Ersatz zu leisten. Allfällige Ersatzansprüche des AN wegen nicht zeitgerechter Beistellung sowie ein Zurückbehaltungsrecht des AN sind ausgeschlossen.
- 11. Besondere Bestimmungen für Hard- und Software**
- 11.1.** Hard- und Software stellen, wenn in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, immer eine Einheit dar.

- 11.2.** Hat der AN Software zu liefern, die nicht individuell für SMO entwickelt wurde, räumt der AN SMO ein nicht-exklusives Recht zur Nutzung, Übertragung, Vervielfältigung, Verbreitung, Unterlizenzierung, Bearbeitung und öffentlichen Darstellung der Software für ihren vorgesehenen und vertraglich vereinbarten Zweck ein. Dieses Recht ist zeitlich unbegrenzt, wenn hierfür die Zahlung eines einmaligen Entgelts vereinbart ist.
- 11.3.** Für individuell für SMO entwickelte Software räumt der AN SMO ein exklusives, weltweites, unbefristetes, übertragbares und unterlizenzierbares Recht zur Verwertung der Software in jeder Weise ein. Dieses Recht umfasst die Bereitstellung der Software für die Öffentlichkeit und die Übertragung (in welcher Form auch immer) sowie für alle Nutzungsarten gemäß dem österreichischen Urheberrechtsgesetz (UrhG), einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
- (a) die Installation, den Start, das Testen, den Betrieb und die Ausführung der Software mit ihrer Dokumentation;
 - (b) die Integration, Kombination, Vervielfältigung, Änderung, Übersetzung, Verbreitung, Anzeige und öffentliche Kommunikation der Software oder von Teilen davon;
 - (c) die Vervielfältigung, Vermietung, Verpachtung oder sonstige Bereitstellung der Software (einschließlich durch elektronischen Download oder als Anwendungsdienst);
 - (d) die Erstellung und Verwertung von abgeleiteten Werken und Modifikationen, einschließlich Verbesserungen oder Anpassungen, die mittels künstlicher Intelligenz vorgenommen wurden.
- 11.4.** Die in Artikel 11.2 und 11.3 gewährten Rechte umfassen auch das Recht, alle mittels künstlicher Intelligenz generierten Outputs oder abgeleiteten Werke zu verwerten – einschließlich zum Zweck des Trainings von KI-Systemen. Der Lieferant behält keinerlei Recht zur Nutzung, Lizenzierung oder anderweitigen Verwertung der Software oder der zugehörigen Materialien.
- 11.5.** Sofern nicht anders vereinbart, ist die Software mit ihrer neuesten Quellcode-Version zu liefern. Der AN wird die Software installieren und einen Datenträger, der sowohl den Quell- als auch den Objektcode enthält, zusammen mit der Dokumentation (einschließlich Details wie Flussdiagramme, Testverfahren und Fehlerbehandlung) an SMO übergeben. Darüber hinaus erhält SMO vor der Abnahme eine umfassende Benutzerdokumentation in deutscher Sprache und/oder einer von SMO angegebenen Sprache in ausreichender Anzahl.
- 11.6.** Individuell für SMO erstellte Software wird, wenn sie dem vereinbarten Pflichtenheft entspricht, mittels eines schriftlichen Abnahmeprotokolls ausdrücklich abgenommen. Allfällige durch den AN durchzuführende Nachbesserungen werden darin ebenfalls erfasst.
- 11.7.** Der AN verpflichtet sich, innerhalb der Gewährleistungsfrist SMO alle nachfolgenden Programmversionen, welche eine Fehlerkorrektur enthalten („Updates“), kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, SMO für die gelieferte Software eine Wartung und Softwarepflege für mindestens 5 Jahre ab Abnahme zu wettbewerbsfähigen Marktpreisen anzubieten. Für den Zeitraum der Gewährleistung wird das Wartungsentgelt entsprechend reduziert.
- 11.8.** Der AN ist verpflichtet, SMO rechtzeitig, spätestens mit der Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen und Leistungen Open Source Komponenten enthalten. Open Source Komponenten sind definiert als Software, Hardware oder sonstige Informationen, die beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung und/oder Verbreitung auf der Grundlage einer entsprechenden Lizenz überlassen wird (z.B. GPL, LGPL oder MIT Lizenz).
- 11.9.** Enthalten die Lieferungen und Leistungen des AN Open-Source-Komponenten, so hat der AN die Verpflichtungen aller anwendbaren Open Source Lizenzen einzuhalten sowie SMO alle Rechte einzuräumen und Informationen zu übermitteln, die SMO zur Einhaltung dieser Lizenzverpflichtungen benötigt. Weiters hat der AN SMO spätestens bei Auftragsbestätigung Folgendes zu liefern:
- (a) Den Source Code der verwendeten Open-Source-Software, einschließlich Skripten und Informationen zur Generierungsumgebung, wenn die geltenden Lizenzen dies verlangen, und
 - (b) ein Dokument mit einer Auflistung aller enthaltenen Open-Source Komponenten und deren Versionen, aller anwendbaren Lizenztexte und Copyright- bzw. Autorenhinweise mit angemessener Gliederung und Inhaltsverzeichnis.
- 11.10.** Der AN informiert SMO rechtzeitig, spätestens bei Auftragsbestätigung schriftlich, falls und gegebenenfalls welche vom AN verwendete Open Source Lizenzen einem Copyleft-Effekt unterliegen, der sich bei bestimmungsgemäßem Gebrauch auf die Produkte von SMO auswirken kann. Dies ist dann der Fall, wenn Lizenzbedingungen der vom AN verwendeten Open Source Komponenten verlangen, dass Produkte von SMO oder von diesen abgeleiteten Werken nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung der Quelltexte, weiterverbreitet werden dürfen.
- 11.11.** Weist der AN erst nach Eingang der Bestellung darauf hin, dass seine Lieferungen und Leistungen Open Source- Komponenten enthalten bzw. der beschriebene „Copyleft-Effekt“ eintreten würde, dann ist SMO berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Zugang der Mitteilung zu widerrufen.
- 12. Besondere Bestimmungen für Planungsleistungen**
- 12.1.** Alle Arbeitsergebnisse, die im Rahmen von Lieferungen und Leistungen für SMO erstellt oder entwickelt werden und die nicht bereits von Artikel 11 erfasst sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Pläne, Zeichnungen, Modelle, Konzepte, Studien, Entwürfe, Daten, Erfindungen, Know-how und Geschäftsgeheimnisse sowie mittels künstlicher Intelligenz generierte Inhalte, gehen sofort nach ihrer Erstellung in das alleinige Eigentum von SMO über. Ist eine vollständige Übertragung des Eigentumsrechts nicht möglich, so räumt der AN SMO, ohne zusätzliche Kosten, das exklusive, unwiderrufliche und zeitlich und örtlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Werknutzungsrecht an allen für die Leistungserbringung erforderlichen Dokumentationen und Entwicklungen sowie an allen anderen vorgenannten Arbeitsergebnissen ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst alle zur Erbringung der Leistungen und zur Verwertung der Arbeitsergebnisse in jeder möglichen Weise erforderlichen Nutzungsformen. Insbesondere umfasst es das Recht:
- (a) das Arbeitsergebnis in jedem Medium oder jeder Form zu vervielfältigen, zu kopieren und zu verbreiten;
 - (b) das Arbeitsergebnis in jeder Weise, einschließlich elektronischer Übertragung oder öffentlicher Präsentation, anzuzeigen, der Öffentlichkeit mitzuteilen und zur Verfügung zu stellen;
 - (c) das Arbeitsergebnis zu vermieten, zu verpachten oder zu verleihen;
 - (d) das Arbeitsergebnis zu bearbeiten, zu modifizieren, zu übersetzen, anzupassen und in andere Produkte oder Dienstleistungen zu integrieren;
 - (e) das Arbeitsergebnis – einschließlich aller Modifikationen, Verbesserungen oder abgeleiteten Werke – ohne weitere Beteiligung, Benachrichtigung oder Zustimmung des AN weiterzuentwickeln oder anderweitig zu verwerten; und
 - (f) alle Nutzungsrechte auszuüben, die gemäß den anwendbaren Bestimmungen des österreichischen Urheberrechtsgesetzes (UrhG) vorgesehen sind.

- 12.2.** Die in Artikel 12.1 gewährten Verwertungsrechte erstrecken sich auch auf alle Outputs, abgeleiteten Werke oder Verbesserungen, die durch die Anwendung künstlicher Intelligenz generiert werden. Diese Erweiterung umfasst, ohne Einschränkung, das Recht, KI-generierte Outputs zu integrieren, zu verwerten, zu verbreiten, öffentlich mitzuteilen und weiterzuentwickeln (einschließlich der Nutzung solcher Outputs zum Training von KI-Systemen) ohne weitere Zustimmung oder Beteiligung des AN.

13. Zeichnungen, Werkzeuge, Ausführungsbeispiele, Genehmigungen

- 13.1.** Zeichnungen und technische Berechnungen sind, soweit erforderlich, kostenlos vom AN mitzuliefern. Von SMO zur Ausführung des Auftrages überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und dergleichen bleiben im Eigentum von SMO und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung durch SMO weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Werkzeuge, Formen und dergleichen, die auf Kosten von SMO angefertigt werden, gehen mit deren Bezahlung ins Eigentum von SMO über.
- 13.2.** Alle diese Beilagen und Behelfe im weiteren Sinn sind in geeigneter Weise als Eigentum von SMO zu kennzeichnen und gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern sowie gegebenenfalls instand zu setzen oder zu erneuern. Sie sind mit Lieferung bzw. Storno der Bestellung zurückzustellen. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann SMO überdies ihre Herausgabe verlangen, wenn der AN diese Pflichten verletzt oder Fertigungsschwierigkeiten bestehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 13.3.** Der AN erklärt ausdrücklich, sämtliche für die Ausführung der vereinbarten Leistungen erforderlichen gewerberechtlichen oder sonstigen Genehmigungen zu halten und wird SMO auf Wunsch entsprechende Dokumente vorlegen. Soweit für die Arbeiten besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom AN ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt werden.

14. Geheimhaltung, Datenschutz

- 14.1.** Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über die andere Partei oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Weiters verpflichten sich die Parteien, die von ihnen in Erfüllung des Auftrages von der anderen Partei erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung dieses Auftrages zu verwenden. Sollten sich die Parteien zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten eines Dritten bedienen, so haben sie diesen Dritten vertraglich zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.
- 14.2.** Gleiches gilt für eine Partei oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, Informationen nach § 38 Bankwesengesetz, Insiderinformationen gemäß Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) und dgl., die der anderen Partei im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangen. Die Parteien haben alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, wie insbesondere das Datenschutzgesetz nach § 6 Datenschutzgesetz einzuhalten und ihre damit befassten Mitarbeiter (einschließlich Arbeitnehmer, Leihpersonal und freie Mitarbeiter) gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.
- 14.3.** Die Daten einer Partei (Firmenbuchdaten, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, Standorte, Ansprechpersonen, bestellte Waren, Liefermengen) aus dem jeweiligen Geschäftsfall werden grundsätzlich nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeitet. Aus technischen Gründen kann es erforderlich sein, dass diese Daten auf einem Server einer anderen mit einer Partei konzernmäßig verbundenen Gesellschaft oder eines Dienstleisters gespeichert werden.
- 14.4.** Der Schutz personenbezogener Daten ist SMO ein wichtiges Anliegen. Deshalb verarbeitet SMO personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit Auftragnehmern verarbeitet SMO personenbezogene Daten von Ansprechpartnern beim AN, bei Interessenten, Vertriebspartnern und sonstigen Partnern. Datenkategorien, Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage sind für die SMO Mobility Austria GmbH als Mitglied der SMO Gruppe in der „SMO-Datenschutzerklärung“ – verfügbar unter <https://new.siemens.com/at/de/general/datenschutz.html> – im Detail dargestellt.

15. Informationssicherheit/Cybersecurity

- 15.1** Der AN hat angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit des Betriebs des AN sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollen branchenüblich sein, mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften übereinstimmen und ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) beinhalten.
- 15.2** „Betrieb des AN“ bedeutet alle Güter, Prozesse und Systeme (einschließlich Informationssysteme), Daten (einschließlich Kundendaten), Mitarbeiter und Standorte, die zeitweise für die Durchführung dieses Vertrages verwendet oder verarbeitet werden.
- 15.3** Sofern Lieferungen oder Leistungen Software, Firmware, Chipsätze oder integrierte Schaltkreise oder generische Funktionsblöcke beinhalten („Digitale Produkte“),
- (a) wird der AN sichere und zuverlässige, dem Stand der Technik entsprechende Entwicklungsmethoden einhalten, einschließlich sicherer Codierungsstandards, wie z. B. OWASP-Standards, NIST Secure Software Development Framework SP800-218 oder ähnliche), Äquivalenzprüfungen, Code-Reviews sowie Bedrohungs- und Risikoanalysen;
 - (b) wird der AN sicherstellen, dass Digitale Produkte so konzipiert, entwickelt und hergestellt werden, dass sie ein angemessenes Maß an Cybersicherheit basierend auf den Risiken gewährleisten, einschließlich der Minimierung negativer Auswirkungen auf die Verfügbarkeit anderer Produkte, verbundener Geräte oder Dienste. Darüberhinaus wird der AN sicherstellen, dass Digitale Produkte mit einer standardmäßig sicheren Konfiguration bereitgestellt werden (einschließlich sicherer Datenübertragung, der Möglichkeit zur Rücksetzung auf den Originalzustand mit sicherer und dauerhafter Entfernung aller Daten und Einstellungen);
 - (c) wird der AN sicherstellen, dass Digitale Produkte sicherheitsrelevante Informationen bereitstellen, indem sie relevante interne Aktivitäten aufzeichnen und überwachen, einschließlich des Zugriffs auf oder Änderung von Daten, Diensten oder Funktionen, mit der Option, diese Funktion zu deaktivieren;
 - (d) wird der AN während der gesamten Lebensdauer eines Digitalen Produkts (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Planung, Entwicklung, Herstellung, Lieferung und Wartung) angemessene Standards, Prozesse und Methoden implementieren und aufrechterhalten, um jegliche Schwachstellen, Schadcode und sicherheitsrelevante Ereignisse in dem Digitalen Produkt zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben. Diese Maßnahmen müssen mit branchenüblichen Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) im Einklang stehen;

- (e) wird der AN dem Besteller während der erwarteten Nutzungsdauer der Digitalen Produkte weiterhin Support und Dienstleistungen zur Reparatur, Update-, Upgrade und sonstige Pflegeleistungen der Digitalen Produkte anbieten, einschließlich der Bereitstellung von Patches zur Behebung von Schwachstellen und anderen;
- (f) wird der AN dem Besteller eine Software-Stückliste in einem gängigen und maschinenlesbaren Format (z.B. CycloneDX Version ≥ 1.4 oder gleichwertig) an folgende Adresse: sbom.cys@siemens.com zur Verfügung stellen, sowie eine Stückliste, wobei beide Stücklisten die enthaltenen Digitalen Produkte einschließlich aller Digitalen Produkte Dritter identifizieren. Die Digitalen Produkte müssen zum Zeitpunkt der Lieferung an den Besteller alle notwendigen Sicherheitsupdates enthalten;
- (g) ist der Besteller berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen jederzeit selbst oder durch Dritte auf Schadcode und Schwachstellen zu testen, wobei der AN den Besteller in angemessener Weise unterstützen wird;
- (h) wird der AN auf Verlangen des Bestellers diesem unverzüglich sämtliche Dokumente und Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Konformität der Digitalen Produkte als Bestandteil der Produkte des Bestellers mit gesetzlichen Anforderungen nachzuweisen;
- (i) Aus Gründen der Integrität wird der AN sicherstellen, dass alle an den Besteller gelieferten softwarebezogenen Komponenten digital signiert sind. Sollte der AN keine signierte Version bereitstellen und diesen Mangel nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist beheben, ist der Besteller berechtigt, diese Komponenten selbst unabhängig vom AN digital zu signieren. Etwaige Gewährleistungsrechte des Bestellers bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

15.4 Der AN stellt dem Besteller einen Kontakt für alle cybersicherheitsbezogenen Themen (erreichbar während der Geschäftszeiten) zur Verfügung.

15.5 Der AN wird unverzüglich und in einem strukturierten sowie maschinenlesbaren Format den Besteller sowie die nachfolgend aufgeführten Siemens Cybersecurity-Kontaktstellen über sämtliche relevanten Cyberbedrohungen, eingetretene oder vermutete Sicherheitsvorfälle sowie entdeckte und/oder aktiv ausgenutzte Sicherheitsschwachstellen im Betrieb des ANs oder seinen Dienstleistungen und Produkten informieren, sofern und soweit der Besteller hiervon tatsächlich oder wahrscheinlich wesentlich betroffen ist:

- bei Cyberbedrohungen und sicherheitsrelevanten Vorfällen: cert@siemens.com;
- bei Sicherheitsschwachstellen: svm.ct@siemens.com.

Die Benachrichtigung hat sämtliche Informationen zu enthalten, die vernünftigerweise erforderlich sind, um die Auswirkungen zu bewerten und dem Besteller die Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen zu ermöglichen.

Die Benachrichtigung hat vor jeder öffentlichen Bekanntgabe behobener Schwachstellen zu erfolgen, wobei dem Besteller angemessene Zeit zur Implementierung von Sicherheitsupdates oder Abhilfemaßnahmen einzuräumen ist.

15.6 Der AN wird entsprechende Maßnahmen treffen, um seinen Unterauftragnehmern und Lieferanten innerhalb eines angemessenen Zeitraums Verpflichtungen aufzuerlegen, die den Verpflichtungen in dieser Ziffer 15 entsprechen.

15.7 Auf Anforderung durch SMO wird der AN seine Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 15 durch schriftliche Nachweise, einschließlich allgemein anerkannter Prüfberichte (beispielsweise SSAE-16 SOC2 Type II) bestätigen.

16 Information, Stoffdeklaration, RoHS, Entsorgung, Verpackungen, Gefahrgut

16.1 Liefert der AN Produkte, die gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen und die weitere Vermarktung im Europäischen Wirtschaftsraum oder entsprechenden Anforderungen in anderen von SMO mitgeteilten Verwendungsländern unterliegen, dann stellt er sicher, dass die Produkte diesen Anforderungen genügen, wie sie zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (siehe 5.1) gelten. Der AN stellt ferner sicher, dass sämtliche Dokumente und Informationen, die für den Nachweis der Konformität der Produkte mit den zutreffenden Anforderungen erforderlich sind, SMO auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

16.2 Ungeachtet gesetzlicher Instruktionspflichten hat der AN SMO sämtliche notwendigen und nützlichen Informationen über die zu liefernde Ware oder die Leistung zu geben, insbesondere Hinweise für eine sachgemäße Lagerung sowie Sicherheitsdatenblätter gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen EU-Verordnungen. Er hat SMO im Übrigen auf die Möglichkeit des Anfalls von gefährlichen Abfällen oder Altölen bei den von ihm gelieferten Waren hinzuweisen und dabei insbesondere die Art und etwaige Entsorgungsmöglichkeiten anzuführen. Der AN ist auf Aufforderung von SMO zur kostenlosen Übernahme der nach der bestimmungsgemäßen Verwendung der von ihm gelieferten oder gleichartigen Waren verbleibenden Abfälle i. S. des Abfallwirtschaftsgesetzes verpflichtet, begrenzt jedoch mit dem Umfang der von ihm gelieferten Menge. Sollte der AN die Übernahme verweigern oder ist eine solche nicht möglich, kann SMO die Entsorgung auf Kosten des AN vornehmen.

16.3 Der AN garantiert, dass die von ihm auf Grund der Bestellung zu erbringenden Lieferungen RoHS (Restriction of the use of certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment) - konform sind, und somit den im Zusammenhang mit der RoHS-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten (EU-Richtlinie in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung) zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Grenzwerte entsprechen. Bei einer Erbringung von nicht RoHS - konformen Lieferungen hat der AN SMO unbeschadet allfälliger Gewährleistungsansprüche alle aus den Lieferungen resultierenden Schäden zu ersetzen.

16.4 Liefert der AN gesetzlich erlaubte Produkte, die allerdings aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z.B. REACH - Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals), hat der AN diese Stoffe in der Internetdatenbank BOMcheck (<https://www.BOMcheck.net>) samt der dort geforderten Informationen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Produkte zu deklarieren (<https://www.bomcheck.net/suppliers/restricted-and-declarable-substances-list>). Das Vorstehende gilt nur für Gesetze, die am Geschäftssitz des AN oder von SMO oder am Ort der von SMO angegebenen Empfangsstelle Anwendung finden. Darüber hinaus hat der AN auch solche Stoffe in oben beschriebener Weise zu deklarieren, die in der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen sog. „SMO-Liste Deklarationspflichtiger Stoffe“ aufgeführt sind.

16.5 Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der AN dies SMO spätestens mit Auftragsbestätigung in einer zwischen AN und Besteller vereinbarten Form mit.

16.6 Alle Verpackungen, die nach der österreichischen Verpackungsverordnung 2014 (in der jeweils geltenden Fassung) der Entpflichtungspflicht unterliegen, sind vom AN über ein zugelassenes Sammel- und Verwertungssystem (wie z.B. die Altstoff Recycling Austria AG („ARA AG“)) zu entsorgen. Der AN wird SMO jährlich sowie bei wesentlichen Änderungen eine rechtsverbindliche Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 der österreichischen Verpackungsverordnung zu übermitteln.

16.7 Der AN gewährleistet, dass sämtliche im Zusammenhang mit den Lieferungen verwendeten Verpackungen den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR),

in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und in der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden dürfen. Der AN wird SMO die erforderlichen Konformitätserklärungen und die technische Dokumentation zur Verfügung stellen.

- 16.8** Der AN hält SMO von sämtlichen Ansprüchen und Kosten frei, die aus einer Verletzung der Verpflichtungen aus Artikel 16.6 und 16.7 resultieren.

17 Rechtsnachfolge

- 17.1** Der Besteller ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem AN auf ein anderes Unternehmen des SMO-Konzerns zu übertragen. Dem AN erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.
- 17.2** Verträge zwischen SMO und dem AN können ohne die schriftliche Zustimmung von SMO nicht übertragen werden.

18 Bestechungsprävention

- 18.1** Der AN hat SMO spätestens mit Angebotslegung schriftlich zu informieren, falls der AN oder Mitglieder seiner Geschäftsführung innerhalb der letzten 5 Jahre vor Angebotslegung von einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern rechtskräftig verurteilt wurden und unverzüglich schriftlich zu informieren, falls der AN oder Mitglieder seiner Geschäftsführung zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Angebotslegung und Abnahme der Lieferungen/Leistungen des AN gemäß Artikel 9.2. vor einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern angeklagt ist. Diese Information dient der Erfüllung der Anforderungen der OECD-Empfehlung für Bestechungsprävention im Zusammenhang mit staatlichen Exportgarantien.

19 Verhaltenskodex für den AN, Sicherheit in der Lieferkette

- 19.1** Der AN ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere ist der Verhaltenskodex für SMO Lieferanten und Geschäftspartner mit Mittlerfunktion (<http://siemens.at/einkauf>) einzuhalten. Der AN wird sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung von Grundrechten oder der Kinderarbeit beteiligen. Der AN trägt die Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen, insbesondere der gewerberechtlichen und behördlichen Vorgaben zum Personaleinsatz, insbesondere auch für die Einhaltung der Bestimmungen des österreichischen Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz (LSD-BG). Der AN hat bei grenzüberschreitenden Einsätzen seiner Mitarbeiter auch sämtliche gesetzlichen Vorschriften im Einsatzland zu beachten und einzuhalten. Er versichert insbesondere, dass die gesetzlichen und gegebenenfalls geltenden kollektivvertraglichen Vorgaben zum Entgelt sowie die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben erfüllt, alle gesetzlichen und gewerberechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen des Arbeitsschutzes eingehalten und nur Arbeitnehmer eingesetzt werden, die über etwaig erforderliche Aufenthaltstitel bzw. Arbeitsgenehmigungen sowie Beschäftigungsbewilligungen verfügen und ordnungsgemäß sozial- und unfallversichert sind. Der AN ist verpflichtet, für seine Arbeitnehmer einen Beschwerdemechanismus einzurichten, um mögliche Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex melden zu können, und er wird die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern. Für den Fall des Einsatzes von Dritten sowie von weiteren von diesen eingesetzten Dritten stellt der AN die Erfüllung dieser Anforderungen gleichermaßen sicher. Auf Verlangen wird der AN SMO entsprechende schriftliche Nachweise, auch über die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch die Dritten, vorlegen. Der AN stellt SMO von allen etwaigen Ansprüchen aufgrund einer Verletzung der Pflichten gemäß dieser Ziffer 19.1. durch den AN oder durch vom AN beauftragte Dritte frei.
- 19.2** Der AN wird die Umweltschutzgesetze beachten. Ferner wird er angemessene Maßnahmen treffen, um den Einsatz sog. Konfliktmineralien zu vermeiden und Transparenz über die Herkunft der entsprechenden Rohstoffe herzustellen. Der AN ist verpflichtet, den Ausstoß von Klimagasen (insbesondere CO₂) zu verringern und die natürlichen Lebensgrundlagen wie beispielsweise Boden, Wasser und Luft zu schützen. Weiters wird er die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.
- 19.3** Der AN ist verpflichtet, alle gesetzlichen und vertraglichen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Er hat sicherzustellen, dass eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit des von ihm und seines direkten und indirekten Subunternehmers zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personals, sowie aller anderen Personen, die sich berechtigt im Arbeitsbereich aufhalten, ausgeschlossen ist.
- 19.4** Sofern Arbeiten oder Dienstleistungen an Betriebsstätten von SMO bzw. auf Baustellen im Auftrag von SMO verrichtet oder erbracht werden, gelten zusätzliche Sicherheitsbestimmungen, die im Dokument EHS-SMO-IN-032 „SGU-Merkblatt für Fremdfirmen-tätigkeiten“ beschrieben sind (<http://siemens.at/einkauf>).
- 19.5** Der AN trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z.B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an SMO oder an von SMO bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen. Der AN wird auf Verlangen von SMO unverzüglich eine von SMO zur Verfügung gestellte schriftliche Sicherheitserklärung, welche in Abhängigkeit vom Sitz des AN entweder den Anforderungen der Europäischen Kommission gemäß den jeweils aktuellen AEO-Leitlinien oder den Anforderungen einer vergleichbaren Initiative zur Sicherheit in der Lieferkette gemäß WCO SAFE Framework of Standards (z.B. C-TPAT) entspricht, unterzeichnen und SMO übersenden, sofern der AN nicht selbst den Status eines AEO oder einen mit diesem vergleichbaren Status auf Basis des WCO SAFE Framework of Standards besitzt und dies durch Vorlage einer entsprechenden Bewilligung bzw. eines entsprechenden Zertifikates nachweist.
- 19.6** Verstößt der AN schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist SMO unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.
- 19.7** Verstößt der AN im Zusammenhang mit Lieferungen oder Leistungen an SMO durch Bildung eines Kartells oder eine vergleichbare wettbewerbswidrige Handlung gegen anwendbares Kartellrecht, hat der AN an SMO ein Pönale in der Höhe von 15 % (fünfzehn Prozent) des Bestellwertes für die betroffenen Lieferungen und Leistungen im relevanten Zeitraum zu zahlen.

20 Benennung als Referenzkunde

Der AN verpflichtet sich, SMO nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung als Referenzkunden zu benennen und/oder mit Produkten zu werben, die er im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses für SMO entwickelt hat.

21 Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

- 21.1** Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist der Bestimmungsort, für Zahlungen ist der Erfüllungsort der Sitz des Bestellers.
- 21.2** Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 21.3** Zur Entscheidung von Streitigkeiten, insbesondere über das Zustandekommen eines Vertrages oder über die sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche, ist ausschließlich das Handelsgericht Wien berufen. SMO ist jedoch berechtigt, den AN auch an einem anderen, etwa seinem allgemeinen Gerichtsstand, zu klagen.
- 21.4** Der AN hat SMO jedenfalls sämtliche Kosten ihrer Rechtsverfolgung, insbesondere Kosten der berufsmäßigen Parteien-vertreter von SMO und vorprozessuale Kosten, zu ersetzen.

22 Teilunwirksamkeit, Vorbehaltsklausel

- 22.1** Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen verbindlich. SMO und der AN verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- 22.2** Die Vertragserfüllung seitens SMO steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.